

mittelbar entrichtet. Der Ausschluß der Teilung des Staatsgebiets und die Einführung der Erstgeburtsordnung machte wie im übrigen Deutschland so auch in Württ. besondere Bestimmungen über die finanzielle Ausstattung der Prinzessinnen und der nachgeborenen (d. h. nach dem ersten Sohn geborenen) Prinzen notwendig; diese Bestimmungen finden sich teils in der Verfassungsurkunde, teils im württ. Hausgesetz von 1828. Es gilt das System der Apanagen, d. h. jährlicher Rentenzahlungen. Man unterscheidet in Württ. folgendermaßen:

a) die Apanagen; es sind dies die von der Staatskasse zu zahlenden vererblichen Jahresrenten eines Kgl. Prinzen, dessen Vater nicht mehr lebt. Prinzen, deren Vater noch lebt, erhalten keine Apanage; nach dem Tod des Vaters wird die Apanage unter die Prinzen verteilt. Die Größe der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs beträgt 68 571 Mark (= 40 000 Gulden); wenn aber mehr als zwei nachgeborene Söhne vorhanden sind, je 51 428 Mark (= 30 000 Gulden);

b) die Sustentationen, d. h. nicht vererbliche jährliche Renten. Sustentationen beziehen die Söhne des Königs und Kronprinzen zu Lebzeiten ihres Vaters von der erreichten Volljährigkeit an, außerdem die Töchter des Königs und des Kronprinzen nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr, und die übrigen Prinzessinnen, wenn sie Vater und Mutter verloren haben und die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist;

c) die Mitgaben; alle Prinzessinnen erhalten bei ihrer ersten hausgesetzlichen Vermählung eine Mitgabe;

d) die Wittume; auf Wittum hat jede zum